



Schweizerische Gesellschaft für Sportzahnmedizin

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Sportzahnmedizin SGSZM

A. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Die Gesellschaft «Schweizerische Gesellschaft für Sportzahnmedizin» ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. des ZGB.

Artikel 2

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Lugano.

Artikel 3

Die Gesellschaft verfolgt nachstehende Ziele:

Sie fördert:

- a) das Verständnis für die Sportzahnmedizin in der Bevölkerung, in Vereinen, Verbänden sowie in der Zahnmedizin und Medizin.
- b) fachliche Projekte auf dem Gebiet der Sportzahnmedizin in der Schweiz.

Sie strebt an:

- c) die Entwicklung der Sportzahnmedizin in der Schweiz.
- d) die Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen, den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Instanzen sowie anderen Fachinstitutionen, Gesellschaften und Vereinen auf dem Gebiet des Sportes, der Sportwissenschaft und der Medizin.
- e) Weiter- und Fortbildungen auf dem Gebiet der Sportzahnmedizin in der Schweiz.

Artikel 4

Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Gesellschaft unter anderem vor:

- a) Führung eines Sekretariates zur Erledigung der administrativen und organisatorischen Aufgaben.
- b) Herausgabe und Förderung von Publikationen (z.B. Newsletter).
- c) Durchführung von Veranstaltungen und/oder Fachtagungen.
- d) Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielrichtung.

Artikel 5

Die Gesellschaft verwendet zur Erfüllung ihrer Vereinszwecke die Jahresbeiträge der Mitglieder, Einnahmen aus Veranstaltungen oder Fortbildungen im Fachgebiet, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse.

B. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Über die Aufnahme in die Fachgesellschaft entscheidet die Generalversammlung. Juristische Personen, öffentlich-rechtliche Institutionen und Körperschaften können nicht als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

Die Mitglieder haben die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

Artikel 7

Personen, die sich um die Gesellschaft oder um die Sportzahnmedizin verdient gemacht haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Artikel 8

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit, ebenso Freimitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben.

Artikel 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige auf Ende des Kalenderjahres.

Mitglieder, die trotz wiederholter Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichten, gelten als ausgetreten.

Mitglieder, die auf irgendeine Weise die Interessen der Gesellschaft schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es steht ihnen ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Rekurs ist der Präsidentin/dem Präsidenten innert 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich einzureichen.

C. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Artikel 10

Die Organe der Gesellschaft sind:

- I die Generalversammlung,
- II der Vorstand,
- III das Sekretariat,
- IV die Revisoren

I. Die Generalversammlung

Artikel 11

Die Generalversammlung hat als oberstes Organ der Gesellschaft folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Präsidentin / des Präsidenten
2. Wahl der Revisoren
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
5. Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Aufnahme neuer Mitglieder
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (Anträge von Mitgliedern müssen spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung der Präsidentin / dem Präsidenten eingereicht werden)
10. Beschlussfassung über Statutenänderungen
11. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

Artikel 12

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der ordentlichen Generalversammlung. Er gibt sie durch Voranzeige rechtzeitig bekannt. Die Generalversammlung kann auch online stattfinden. Die Einladung hat unter Mitteilung der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sooft er dies für notwendig erachtet, oder wenn 50 % der Mitglieder dies verlangen.

Artikel 13

Alle Mitglieder haben eine Stimme. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Präsidentin / der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid.

Über Verhandlungsgegenstände und Anträge kann ein endgültiger Beschluss nur dann gefasst werden, sofern sie auf der Traktandenliste stehen.

II. Der Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern: Dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Kassier, dem Sekretär / der Sekretärin und Beisitzern.

Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Diese Wahl ist von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.

Artikel 15

Der Vorstand wird mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Traktanden von der Präsidentin / dem Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen können auch online erfolgen. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin / der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichtscheid. Entscheide auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Artikel 16

Der Vorstand ist für alle Geschäfte der Gesellschaft zuständig. Er legt der Generalversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

Der Vorstand wählt die Mitglieder von Kommissionen der Gesellschaft. Die Präsidentin oder der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied der vom Vorstand gewählten Kommissionen; diese Aufgabe kann an andere Mitglieder des Vorstandes delegiert werden.

Artikel 17

Für alle rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen zeichnen die Präsidentin / der Präsident und der Kassier zu zweien. Der Vorstand kann Entscheidungs- und Unterschriftsbefugnisse im Rahmen der bewilligten Budgetpositionen an Einzelpersonen delegieren.

Artikel 18

Der Vorstand kann befristet oder unbefristet Kommissionen einberufen. Ihre Aufgaben sind durch ein Reglement festzulegen. Für unbefristete Kommissionen sind die Statuten entsprechend anzupassen.

III. Das Sekretariat der Gesellschaft

Artikel 19

Die Aufgaben des Sekretariates sind:

1. Durchführung der administrativen Arbeiten der Gesellschaft.
2. Organisation der Generalversammlung und weiterer Veranstaltungen.
3. Pflege von Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung.
4. Durchführung von Aufgaben, die vom Vorstand übertragen werden.

Artikel 20

Die Sekretärin / der Sekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und sorgt ggf. für die Protokollführung. Sie oder er hat ein Antragsrecht. Die Sekretärin / der Sekretär erhält jährlich eine feste finanzielle Entschädigung. Diese wird einmal jährlich vom Vorstand festgelegt.

IV. Die Revisoren

Artikel 21

Die Generalversammlung wählt jeweils für drei Jahre Revisoren und bei Bedarf eine Revisionsstelle.

Artikel 22

Die Revisoren prüfen die Buchführung der Gesellschaft und die statutengemässe Verwendung des Vermögens nach Art. 727a und Art. 727c OR i.V. mit Art. 836 Abs. 3 ZGB. Sie erstatten der Generalversammlung darüber jährlich einen schriftlichen Bericht.

D. GESCHÄFTSJAHR

Artikel 23

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

E. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 24

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur an einer Generalversammlung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss mindestens drei Wochen zuvor in den Händen der Mitglieder sein.

Artikel 25

Wird die Gesellschaft aufgelöst, muss das Vermögen an Einrichtungen oder Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Ziel zugeführt werden.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand der SGSZM am 03.09.2025 verabschiedet. Sie treten am 01.10.2025 in Kraft

Basel, 01.10.2025



Präsident:
Prof. Dr. Andreas Filippi

Kassier:
Dr. Alessandro Ponte

Christian Tennert

Beisitzer:
Prof. Dr. Christian Tennert



Beisitzer:
Prof. Dr. Philipp Sahrman



Beisitzerin:
Dr. Michelle Simonek



Beisitzerin:
Dr. Barbara Carollo

Beisitzer:
Dr. Neil J. Stuck



Sekretärin:
Nadine Reuter